

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.10 vom 11. Oktober 2019**

BS Appellationsgericht, 2019-10-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2019.10](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2019.10)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.10 du 11 octobre 2019

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.10 del 11 ottobre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 In selbständigen nachträglichen Entscheiden geht es ■ wie vorliegend ■ um die nachträgliche Abänderung oder Ergänzung der Sanktionsfolgen von rechtskräftigen Strafurteilen. Dieses Verfahren kommt nur dann zum Zug, wenn gegen den Verurteilten nicht ein neues Strafverfahren durchgeführt werden muss. Kommt es aufgrund erneuter Delikte zu einer Anklage, übernimmt das dafür zuständige Gericht auch die Abänderungen und Ergänzungen des vorherigen Urteils (Schwarzenegger, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 363 N 1).

1.2 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ergehen selbständige nachträgliche Entscheide in Form einer Verfügung bzw. eines Beschlusses gemäss Art. 80 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0), weshalb die Beschwerde nach Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO das zur Anfechtung zulässige Rechtsmittel ist (BGE 141 IV 396 E. 4.6 und 4.7 S. 406 f.; AGE BES.2017.142 vom 11. September 2018 E. 1.1; Keller, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 393 N 21). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 4 lit. a des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.3 Der Beschwerdeführer hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, weshalb er zur Beschwerdeerhebung legitimiert ist (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die nach Art. 396 Abs. 1 StPO frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten. Das Beschwerdegericht beschliesst nach Art. 393 Abs. 2 StPO mit voller Kognition.

1.4 Angesichts der einschneidenden Tragweite der mit dem angefochtenen Beschluss angeordneten Massnahme, fand in Anwendung von Art. 390 Abs. 5 bzw. Art. 365 Abs. 1 StPO am 16. April 2019 eine mündliche Verhandlung statt (BGE 143 IV 151 E. 2.4 S. 152 ff., 141 IV 396 E. 4.4 S. 405; BGer 6B\_85/2016 vom 30. August 2016 E. 2.2-2.4, 6B\_320/2016 vom 26. Mai 2016 E. 4.2). Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Art. 397 StPO.

### **E. 2**

Nach Art. 59 Abs. 4 StGB kann die Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme nach Ablauf der Höchstdauer angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung gemäss Art. 62 StGB nicht gegeben sind, dem Täter also noch keine günstige Prognose gestellt werden kann. Weiter muss erwartet werden, dass durch die Fortführung der Massnahme der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in

Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnet werden kann. Vorausgesetzt ist demnach, dass die psychische Störung, in deren Zusammenhang die Anlasstat begangen wurde, beim Beschwerdeführer immer noch besteht und weitere gleichartige Delikte zu erwarten wären, wenn die Massnahme nicht fortgesetzt würde. Zudem muss die Verlängerung der Massnahme im Sinne von Art. 56 Abs. 2 StGB auch verhältnismässig sein (BGE 135 IV 139 E. 2 S. 141 ff.; BGer 6B\_1143/2018 vom 22. März 2019 E. 2.3.1, 6B\_596/2011 vom 19. Januar 2012 E. 3.2.2; Heer, in: Basler Kommentar, 4. Auflage 2019, Art. 59 StGB N 123 ff.; Pauen Borer/Trechsel, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich 2018, Art. 59 N 15).

### **E. 3**

A\_\_\_\_\_ macht mit seiner Beschwerde geltend, die Voraussetzungen für eine Verlängerung der stationären Massnahme lägen nicht vor. Er benötige kein ■betreutes Wohnen■ und sei in der Lage bzw. habe bereits bewiesen, dass er einen Haushalt selbst führen und sich an eine Tagesstruktur halten könne. Zudem verfüge er bereits jetzt über ein sicheres soziales Netz ausserhalb der Therapieeinrichtung (Bestehen der Beziehung zu seiner Freundin G\_\_\_\_, guter Kontakt zu seinem Vater sowie Kontakt zu seiner Schwester und deren Tochter sowie auch zu seiner Mutter). Zudem sei zu berücksichtigen, dass ihm im Rahmen einer bedingten Entlassung geeignete Auflagen (beispielsweise Verpflichtung zur Methadonsubstitution, Abstinenzkontrollen oder Bewährungshilfe) gemacht und die Therapiegespräche bei der bisherigen Therapeutin auch ohne stationäre Massnahme weitergeführt werden könnten (allenfalls auch im Beisein von G\_\_\_\_). Darüber hinaus habe er aufgrund der Verlautbarungen der Therapieeinrichtung, seiner Therapeutin und der Vollzugsbehörde schon seit längerer Zeit damit rechnen dürfen, per 23. Januar 2019 bedingt aus der stationären Massnahme entlassen zu werden. Der Umstand, dass sich aufgrund der seitherigen unerwarteten Entwicklung der Suchtdruck etwas erhöht habe, dürfe nicht als Argument gegen eine bedingte Entlassung verwendet werden, zumal im Therapieverlaufsbericht vom 23. August 2018 ausgeführt worden sei, dass der bisherige positive Verlauf durch eine Fortführung der stationären Massnahme ausgebremst werde und allenfalls eher wieder Resignation und Frustration auftreten würden. Eine Verlängerung der stationären Massnahme wäre deshalb eher kontraproduktiv. Im Übrigen werde ihm zu Unrecht zum Vorwurf gemacht, mit einer früheren Mitarbeiterin der D\_\_\_\_\_ eine Beziehung eingegangen zu sein bzw. dessen Entstehen nicht unmittelbar der Therapieeinrichtung gemeldet zu haben. Der Umstand, dass seine Partnerin eine ehemalige Mitarbeiterin der Therapieeinrichtung sei und einen damit verbundenen Erfahrungshintergrund habe, sei ein Vorteil und sicherlich kein Nachteil (Beschwerde vom 28. Januar 2019 S. 6 ff.; Verhandlungsprotokoll S. 2 ff.).

### **E. 4.1**

4.1.1 Gemäss forensisch-psychiatrischem Gutachten von H\_\_\_\_\_ vom 8. Dezember 2015 leidet der Beschwerdeführer an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit dissozialen und narzisstischen Zügen (ICD-10 F61.0). Ausserdem lägen eine schwere Abhängigkeitsstörung von Benzodiazepinen, gegenwärtig abstinenter aber in beschützender Umgebung, eine schwere Abhängigkeitsstörung von Opioiden, gegenwärtig in ärztlich kontrolliertem Ersatzdrogenprogramm, und ein Status nach schädlichem Gebrauch von multiplen Substanzen (Kokain, Cannabis, Alkohol, Ecstasy, Psilocybin) vor (Akten S. 804 ff.).

4.1.2 Diese Diagnose wird sowohl in der Stellungnahme der konkordatlichen Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern (KoFako) vom 1. September 2018 (Akten S. 861 ff.) als auch durch die den Beschwerdeführer therapierende Psychologin, E\_\_\_\_ (anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung [Akten S. 914] und in ihrem Therapieverlaufsbericht vom 8. April 2019 [S. 3]), bestätigt. Davon ist im Folgenden auszugehen.

#### **E. 4.2**

H\_\_\_\_ führt in ihrem Gutachten vom 8. Dezember 2015 aus, dass die Gefahr für die erneute Begehung von Gewaltstraftaten bzw. von jeglicher Art von Delikten im direkten und indirekten Zusammenhang mit dem Konsum psychotroper Substanzen bei Wegfall der strukturierenden Massnahmen hoch sei. Zur Verbesserung der Legalprognose sei die anhaltende Abstinenz von allen psychotropen Substanzen respektive die erfolgreiche Behandlung der schweren Suchterkrankung, aber auch die Weiterführung der Behandlung der Persönlichkeitsstörung unabdingbar. Die psychotherapeutische Behandlung einer Persönlichkeitsstörung und einer schweren Abhängigkeitserkrankung dauere oft Jahre. Zu einer erfolgreichen Behandlung gehöre ■ neben der Errichtung einer befriedigenden Tagesstrukturierung ■ auch, dass sich der Beschwerdeführer ein sicheres soziales Netz aufbaue, in dem er in der Abstinenz von psychotropen Substanzen akzeptiert und unterstützt werde. Die Entlassung aus dem stationären Massnahmenvollzug müsse schrittweise erfolgen sowie gut geplant und vorbereitet sein. Der Beschwerdeführer müsse nun die bereits eingeübten Verhaltensweisen auch im offenen Rahmen anwenden und weiter üben können, um weitere Behandlungsfortschritte erzielen zu können (Akten S. 828 ff.).

#### **E. 4.3**

4.3.1 Die KoFako kam in ihrer Sitzung vom 17. September 2018 zum Schluss, dass die tatzeitnahen Risikofaktoren für die Begehung erneuter Delikte wie die der Anlasstaten nach wie vor fortbeständen. Als Risikofaktoren erachtet die Fachkommission weiterhin das beim Beschwerdeführer vorliegende Störungsbild in Verbindung mit zwischenmenschlichen Konflikten, seine niedrige Hemmschwelle für die Begehung von Gewaltdelikten, die Gefahr eines Rückfalls in den Suchtmittelkonsum sowie eine fehlende Tagesstruktur und ein fehlendes deliktpräventives soziales Umfeld. Die Kommission hält fest, dass sich der Vollzugsverlauf seit der letzten KoFako-Beurteilung vom 11. September 2017 zwar insgesamt als unproblematisch gestaltet habe. Der Beschwerdeführer habe sein Konfliktverhalten verbessern können und er sei nicht mehr mit gewalttätigem oder aggressivem Verhalten in Erscheinung getreten. Es sei somit eine Besserung der impulsiven Gewaltproblematik erkennbar. A\_\_\_\_ arbeite im Rahmen eines Arbeitsexternates im [...] in einem 50 %-Pensum und die bisher bezogenen Vollzugsöffnungen seien problemlos verlaufen. Günstig zu werten sei ebenso, dass er seine Abstinenz habe aufrechterhalten können, sich offen und transparent zeige sowie den Sinn der Methadonsubstitution anerkenne. Die bereits mit Beurteilung vom 11. September 2017 durch die Fachkommission festgestellte Besserung der deliktfördernden psychiatrischen Symptomatik im Bereich der Suchterkrankung könne somit weiterhin festgestellt werden (Akten S. 861 ff.).

4.3.2 Ungünstig falle hingegen ins Gewicht, dass auf therapeutischer Ebene in Bezug auf die Persönlichkeitsstörung noch keine tiefgehenden Fortschritte zu verzeichnen seien. Der Beschwerdeführer beteilige sich zwar aktiv am therapeutischen Prozess. Für die Kommission sei auf Basis der vorliegenden Berichte jedoch nicht erkennbar, dass seit der

letzten KoFako-Beurteilung eine nachhaltige Verbesserung der Störungseinsicht zu verzeichnen wäre. Es erscheine insbesondere fraglich, ob A\_\_\_\_\_ mittlerweile nachhaltige Coping-Strategien habe entwickeln können, um auch ausserhalb eines eng betreuten und kontrollierenden Settings allfälligen Konfliktsituationen im zwischenmenschlichen Kontakt adäquat zu begegnen. Nach Ansicht der Fachkommission werde der Beschwerdeführer angesichts der schweren Suchterkrankung, der Methadonsubstitution sowie aufgrund der noch ausbaufähigen Selbständigkeit langfristig auf ein unterstützendes Setting angewiesen sein (Akten S. 861 ff.).

#### **E. 4.4**

4.4.1E\_\_\_\_\_ äussert in ihrem aktuellen Therapieverlaufsbericht wie bereits vor Strafgericht (Akten S. 914 ff.) ■ entgegen der noch im letzten Therapiebericht vom 23. August 2018 vertretenen Auffassung, wonach einer bedingten Entlassung aus dem stationären Massnahmenvollzug unter der Voraussetzung der künftigen Teilnahme an einer psychotherapeutischen Behandlung im Rahmen eines ambulanten Settings zugestimmt werden könne (Akten S. 688 ff.) ■ Zweifel, ob jetzt der richtige Zeitpunkt für eine bedingte Entlassung sei. Zur Begründung führt sie aus, dass der Verlauf der Massnahme seit ihrem letzten Therapieverlaufsbericht eine etwas andere Wendung genommen habe, als sie es sich als Therapeutin erhofft habe. Es seien verschiedene Faktoren hinzugetreten, die ihres Erachtens eine destabilisierende Wirkung entfaltet hätten. Zu diesen Faktoren zählten die starke Gewichtsabnahme des Patienten verbunden mit hinzukommenden somatischen Beschwerden; die Reduktion der Substitutionsmedikation mit L-Polamidon® von 20mg/ml auf 15mg/ml, was zu einem Aufleben des Suchtdrucks geführt habe, weshalb die Dosis wieder auf die ursprünglichen 20mg/ml habe erhöht werden müssen (dem Wunsch des Patienten nach einer darüber hinausgehenden Erhöhung sei nicht nachgekommen worden); das Eingehen einer Beziehung und gleich darauf ein Wechsel der Partnerschaft hin zu G\_\_\_\_\_, einer ehemaligen Mitarbeiterin der D\_\_\_\_\_; das Faktum, dass eine Partnerschaft im Allgemeinen nebst stabilisierenden Faktoren immer auch destabilisierende Faktoren aufweisen könne; und schliesslich auch die vermehrten Krankschreibungen bei der anfänglich gut angelaufenen Arbeit [...] (Arbeitsexternat) bis hin zur Kündigung der dortigen Arbeitsstelle im Zusammenhang mit der Entlassung von G\_\_\_\_\_. Dazu kämen die doch vorhandenen psychischen Symptome wie zum Beispiel Angst und Unruhe, die Konfrontation mit Zweifeln und einer möglichen Verlängerung der Massnahme sowie Frustration und Abwehr in der bzw. gegenüber der Therapie und eine damit einhergehende Schwächung der therapeutischen Beziehung. All diese Veränderungen hätten ihrer Ansicht nach beim Beschwerdeführer zu einer Überforderung geführt. Die positiven Fortschritte, der Elan, die Motivation und auch der bessere Umgang mit Kritik oder Frustration hätten sich wieder ein wenig mehr destabilisiert. Ausserdem zeige A\_\_\_\_\_ nach wie vor eine eher geringe Einsicht in die Persönlichkeitsstörung, wobei die narzisstische Komponente im Vordergrund stehe. Insgesamt sei immer noch ein mittleres Risiko für erneute Gewaltdelikte zu verzeichnen, wobei jedoch keine unmittelbare Gewalt drohe (Akten S. 914 ff.; aktueller Therapieverlaufsbericht vom 8. April 2019 S. 4 ff.).

4.4.2Es lägen aber auch zwei wesentliche präventive Faktoren vor, nämlich die bislang aufrechterhaltene Abstinenz von psychotropen Substanzen und eine für den Patienten positiv verlaufende Beziehung und damit einhergehende soziale Unterstützung und Kontakte durch das Umfeld der Partnerin. Die Beziehung scheine aktuell vornehmlich stabilisierend, wobei in der Vergangenheit kritische Ereignisse auch zur Destabilisierung

führen konnten. Sinnvollerweise sollte die noch relativ junge Beziehung, welche bislang mit Erschwernissen zu kämpfen gehabt habe, im weiteren Verlauf betrachtet werden. Es sei zu beobachten, inwiefern sich das Liebesverhältnis als dauerhaft stabilisierend erweise und inwiefern es dem Patienten gelinge, kritische Ereignisse oder auch mögliche Paarkonflikte oder Erschwernisse adäquat zu meistern und zu lösen (aktueller Therapieverlaufsbericht vom 8. April 2019 S. 9).

4.5 Das Amt für Justizvollzug attestiert dem Beschwerdeführer seit seinem Eintritt in D\_\_\_\_\_ vom 22. März 2016 einen grundsätzlich positiven Vollzugsverlauf, sodass ihm auch aufgrund der aufrechterhaltenen Abstinenz regelmässig Vollzugslockerungen bis hin zu Übernachtungsurlauben gewährt werden konnten. Die Vollzugsbehörde geht in Übereinstimmung mit den Ausführungen der KoFako in deren Beurteilung vom 17. September 2018 davon aus, dass A\_\_\_\_\_ langfristig auf ein betreutes und strukturiertes Setting angewiesen sein wird, welches ihm die nötige Unterstützung und Hilfestellung biete. Eine bedingte Entlassung wird dann für möglich erachtet, wenn ein langfristiges Monitoring in einem solchen Setting (inklusive Fortsetzung der Methadonsubstitution) etabliert sei. Die per 24. Juni 2019 im Sinne eines Wohn- und Arbeitsexternats erfolgte Unterbringung im ■[...]■ der F\_\_\_\_\_ trage wesentlich dazu bei, die Rückfallgefahr für schwere Gewaltdelikte nachhaltig zu senken. Die bedingte Entlassung könne erst dann gewährt werden, wenn sich dieses Wohnsetting über einige Monate bewährt habe. Die Vollzugsbehörde beabsichtige, das Wohnsetting über die bedingte Entlassung hinaus im Rahmen einer Weisung aufrechtzuerhalten, solange dies notwendig erscheine. Sollte sich die Beziehung zu G\_\_\_\_\_ als langfristig stabilisierend erweisen, werde sie prüfen, ob die Weisung der betreuten Wohnform zugunsten einer Unterbringung bei G\_\_\_\_\_ aufgehoben werden könne (Akten S. 925 f.; Stellungnahme vom 24. Juli 2019).

## **E. 5**

5.1 Die Therapiebereitschaft und -fähigkeit des Beschwerdeführers wird übereinstimmend als gut bezeichnet. Der Verlauf der stationären Massnahme hat sich in D\_\_\_\_\_ stabilisiert. Die bisher gewährten Vollzugsöffnungen verliefen grundsätzlich problemlos und A\_\_\_\_\_ konnte seine Abstinenz beibehalten. Auch konnte er seine Grundmotivation für einen positiven Verlauf der Massnahme generell aufrechterhalten. Das Appellationsgericht geht mit der Einschätzung der zitierten Expertinnen und Experten davon aus, dass eine bedingte Entlassung des Beschwerdeführers aus der stationären Massnahme voraussetzt, dass ein längerfristiges Monitoring in einem betreuten und strukturierten Setting mit Fortsetzung der Methadonsubstitution sichergestellt ist, um die nach wie vor bestehende Rückfallgefahr für Gewaltstraftaten weiter zu minimieren. Im gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es keine hinreichende Gewähr dafür, dass A\_\_\_\_\_ mittlerweile nachhaltige Coping-Strategien hat entwickeln können, um auch ausserhalb eines eng betreuten und kontrollierenden Settings allfälligen Konfliktsituationen im zwischenmenschlichen Kontakt adäquat zu begegnen, zumal offenbar nach wie vor eine geringe Einsicht in die Persönlichkeitsstörung besteht (Akten S. 918; Therapieverlaufsbericht vom 8. April 2019 S. 8). Die jüngste Vergangenheit hat denn auch gezeigt, dass Veränderungen in körperlicher (starke Gewichtsabnahme verbunden mit hinzukommenden somatischen Beschwerden), beruflicher (vermehrte Krankschreibungen bei der anfänglich gut angelaufenen Arbeit [...] [Arbeitsexternat] bis hin zur Kündigung der dortigen Arbeitsstelle) und partnerschaftlicher (Eingehen einer Beziehung und gleich darauf ein Wechsel der Partnerschaft hin zu G\_\_\_\_\_, einer ehemaligen Mitarbeiterin der D\_\_\_\_\_) Hinsicht bzw. dessen Wechselwirkungen beim Beschwerdeführer

eine Überforderung auslösten, die zu einer gewissen Destabilisierung führte. Nicht zuletzt verspürt A\_\_\_\_ eigenen Angaben zufolge in letzter Zeit wieder vermehrt einen Suchtdruck (Akten S. 911; Therapieverlaufsbericht vom 8. April 2019 S. 5). Ein Rückfall in den Suchtmittelkonsum würde jedoch mit einem erheblichen Rückfallrisiko für die Begehung erneuter Delikte wie die der Anlasstaten einhergehen und all die Fortschritte, die bislang erzielt worden sind, untergraben.

5.2 Die Entlassung aus dem stationären Massnahmenvollzug muss schrittweise erfolgen sowie gut geplant und vorbereitet sein. Der Beschwerdeführer muss die bereits eingeübten Verhaltensweisen nun auch in einem offeneren Rahmen anwenden und weiter üben können bzw. weiterhin seine Suchtmittelabstinenz sowie Absprachefähigkeit unter Beweis stellen. Mit dem [...] F\_\_\_\_ ist eine Institution vorhanden, welche A\_\_\_\_ durch die Betreuung und Unterstützung eine begleitete Wohnform ermöglicht und ihm damit ein nachhaltiges und geeignetes Nachsorgeprogramm bietet. Ebenso ist in dieser Institution die Überprüfung der Methadonsubstitution gewährleistet. Dieses trägt entscheidend zur Erfüllung des Zwecks der Massnahme ■ die weitere, nachhaltige Verbesserung des Rückfallrisikos ■ bei. Eine wunschgemässe Unterbringung bei der Freundin bietet aktuell (noch) nicht genügend Gewähr für ein zukünftig deliktfreies Leben. Es handelt sich um eine noch recht junge Beziehung (die Partnerschaft zu G\_\_\_\_ besteht seit dem 9. September 2018 [Akten S. 908]) mit möglicherweise einem Ungleichgewicht und damit einhergehend auch einem Konfliktpotential in der Partnerschaft. Im Übrigen hat E\_\_\_\_ vor erster Instanz betont, dass Beziehungen neben stabilisierenden immer auch destabilisierende Faktoren aufweisen könnten (Akten S. 916, 918).

5.3 Die am 7. März 2016 vom Appellationsgericht um drei Jahre verlängerte stationäre therapeutische Massnahme hat ihre (vorläufige) Höchstdauer am 23. Januar 2019 erreicht. Damit kann der Beschwerdeführer mangels vorbestehender Massnahme zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr ■ wie beantragt ■ im Sinne von Art. 62 StGB bedingt entlassen werden. Würde die Massnahme nicht verlängert, wäre dieselbe rückwirkend als aussichtslos im Sinne Art. 62c Abs. 1 lit. a StGB aufzuheben. Diesfalls könnte aber das für eine nachhaltig günstige Legalprognose notwendige strukturierte Setting nicht aufrechterhalten werden. A\_\_\_\_ ■ ohne Möglichkeit der Auflagenerteilung (beispielsweise Drogenabstinenz oder Bewährungshilfe) ■ sich selbst überlassen (von einem freiwilligen Aufenthalt in der entsprechenden Einrichtung einmal abgesehen, wobei diesfalls die Finanzierung unklar wäre und jede Verbindlichkeit fehlte). Dies kann nach dem vorstehend Referierten momentan nicht zielführend sein. Eine Umwandlung der stationären therapeutischen Massnahme in ein ambulantes Setting ■ wie vom Beschwerdeführer in der Verhandlung vom 16. April 2019 beantragt (Verhandlungsprotokoll S. 9) ■ ist mangels vorbestehender (stationärer) Massnahme aktuell ebenfalls nicht möglich.

5.4 Das per 24. Juni 2019 etablierte Wohn- und Arbeitsexternat stellt die letzte Progressionsstufe vor einer bedingten Entlassung dar. Sowohl in der Verhandlung vom 16. April 2019 (Verhandlungsprotokoll S. 7) als auch in der Stellungnahme des Amtes für Justizvollzug vom 24. Juli 2019 wurde in Aussicht gestellt, nach erfolgreicher Etablierung dieses Settings zeitnah die bedingte Entlassung anzuordnen und dem Beschwerdeführer danach die Weisung zu erteilen, für eine gewisse Zeit in der entsprechenden Institution wohnhaft zu bleiben. Es wurde aber auch ausgeführt, dass die bedingte Entlassung erst dann gewährt werden könne, wenn sich das Wohnsetting nach einer gewissen Eingewöhnungszeit über einige Monate bewährt hat. Vor diesem Hintergrund ist nicht

nachvollziehbar, inwiefern der Verlauf der stationären Massnahme ■ wie in der Replik vom 18. September 2019 und dem persönlichen Schreiben vom 8. Oktober 2019 kritisiert ■ seit der Verhandlung vor Appellationsgericht nicht dem entsprechen soll, was von den Behörden in Aussicht gestellt bzw. prognostiziert worden ist. Der Verlauf einer Massnahme ist immer mit gewissen Unwägbarkeiten verbunden, weshalb Ausführungen der zuständigen Behörde nicht als Zusicherungen verstanden werden dürfen, zumal kein Anspruch auf bedingte Entlassung besteht und es in casu nach dem durchaus schwierigen Verlauf im Frühjahr 2019 auch Zeit braucht, um einerseits die angeschlagene therapeutische Beziehung erneut zu festigen und den Beschwerdeführer andererseits zu unterstützen, an den einzelnen Problembereichen weiterzuarbeiten und adäquate Strategien für die zukünftige Lösung von Konflikten, negativen Ereignissen und Erschwernissen zu finden. Es darf der Vollzugsbehörde zugetraut werden, dass sie auch diesen letzten Schritt mit Bedacht plant und den Beschwerdeführer nicht länger als nötig im entsprechenden Setting behält. Dass der vorliegende Entscheid erst knapp ein halbes Jahr nach der Verhandlung ergehen kann, liegt mitunter auch daran, dass es der Beschwerdeführer unterliess, seinen Verteidiger bezüglich der Fortsetzung der zu seinen Gunsten ausgesetzten Verhandlung rechtzeitig zu instruieren (Fristerstreckungsgesuche vom 3. Mai und vom 15. Mai 2019).

5.5 Das Appellationsgericht anerkennt zwar, dass die Verlängerung der Massnahme für den Beschwerdeführer mit einer erheblichen Freiheitsbeschränkung einhergeht, welche von der schuldangemessenen Strafe nicht mehr abgedeckt ist. Es ist indes darauf hinzuweisen, dass sich die Situation des Beschwerdeführers erst im Rahmen des Aufenthalts in D\_\_\_\_\_ stabilisiert hat und ihm namentlich auch nach der Verhandlung vor Strafgericht von anfangs Januar 2019 wesentliche Vollzugslockerungen gewährt wurden (Verhandlungsprotokoll S. 12) bzw. die bedingte Entlassung unmittelbar bevorsteht. Zudem sind die Anlasstaten als recht schwerwiegend zu qualifizieren und das bei Beendigung der Massnahme bestehende Rückfallrisiko betrifft Straftaten von erheblichem Gewicht. Insofern besteht ein beachtliches Schutzbedürfnis der Allgemeinheit, welches dem persönlichen Interesse des Beschwerdeführers vorgeht. Das Appellationsgericht erachtet die Verlängerung der stationären psychiatrischen Massnahme um ■bloss■ ein Jahr ■ bei einer gesamthaften Massnahmendauer von rund 8.5 Jahren und aufgeschobenen Freiheitsstrafen von insgesamt sechs Jahren (bei verminderter Schuldfähigkeit) ■ deshalb nicht als eine unverhältnismässige Einschränkung der persönlichen Freiheit des Beschwerdeführers.

## **E. 6**

6.1 Aus dem Gesagten folgt, dass die Beschwerde von A\_\_\_\_\_ abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer grundsätzlich die ordentlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO bzw. Art. 428 Abs. 1 StPO). Indes hat der Beschwerdeführer um unentgeltliche Rechtspflege ersucht.

### **E. 6.2**

6.2.1 Der verfassungsrechtliche Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV, SR 101) und Art. 6 Ziff. 3 lit. c der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) gewährleistet jedem Betroffenen ohne Rücksicht auf seine finanzielle Situation den tatsächlichen Zugang zum Gerichtsverfahren sowie eine effektive und sachkundige Wahrung seiner Rechte (BGE 139 I 138 E. 4.2 S. 144). Die genannten Bestimmungen verpflichten den Staat aber nicht, endgültig auf die

Rückzahlung von Leistungen zu verzichten, die dem Empfänger der unentgeltlichen Rechtspflege gewährt worden sind (BGE 135 I 91 E. 2.4.2 S. 95 ff.). Der verfassungsmässig garantierte Anspruch umfasst nicht auch das Recht, von Verfahrens- oder Vertretungskosten generell befreit zu werden (BGE 110 Ia 87 E. 4 S. 90). Der aus Art. 29 Abs. 3 BV abgeleitete Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege kann sich deshalb von vornherein nur auf die (einstweilige) Befreiung von Kosten beziehen, welche den Zugang zum Verfahren beschränken oder erschweren. Dazu zählt in erster Linie die Verpflichtung zur Leistung von Kostenvorschüssen oder anderer Sicherheitsleistungen, die vom Gesetz im Hinblick auf die weitere Durchführung des Verfahrens vorgesehen sind. Ist das Verfahren bzw. das Rechtsmittelverfahren abgeschlossen, steht Art. 29 Abs. 3 BV einer Kostenaufgabe nicht entgegen.

6.2.2 Diesen Überlegungen folgt auch die Strafprozessordnung. Während die Privatklägerschaft zu Sicherheitsleistungen verpflichtet werden kann (für Beweiserhebungen im Zusammenhang mit Zivilklagen [Art. 313 Abs. 2 StPO] oder Gutachten [Art. 184 Abs. 7 StPO], für das Rechtsmittelverfahren [Art. 383 Abs. 1 StPO] oder für die durch die Anträge zum Zivilpunkt verursachten Aufwendungen [Art. 125 StPO]), trifft die beschuldigte Person in keinem Stadium des Verfahrens eine Vorschusspflicht. Für die amtliche Verteidigung konkretisiert Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO den verfassungsmässigen Grundsatz und sieht vor, dass die beschuldigte Person, welche zu den Verfahrenskosten verurteilt wird, zur Rückzahlung der vom Staat geleisteten Entschädigung verpflichtet ist, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Nachdem Art. 29 Abs. 3 BV keine definitive Befreiung von Kosten garantiert, können die Kosten des Rechtsmittelverfahrens in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO daher auch dann auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gegeben sind (BGer 6B\_847/2017 vom 7. Februar 2018 E. 5).

6.3 Nach dem Gesagten trägt der unterliegende Beschwerdeführer gestützt auf Art. 426 Abs. 1 bzw. Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 2 der Gerichtsgebührenverordnung (GGR, SG 154.810) die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit einer Gebühr (einschliesslich Auslagen) in Höhe von CHF 1'200.

#### **E. 6.4**

6.4.1 Der amtliche Verteidiger des Beschwerdeführers, B\_\_\_\_, ist aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Der von ihm mit Honorarnote vom 18. September 2019 geltend gemachte Zeitaufwand von 14.85 Stunden (zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer) ist nicht zu beanstanden und daher entsprechend zu entschädigen. Für den genauen Betrag wird auf das Dispositiv verwiesen.

6.4.2 Der Beschwerdeführer ist nach Art. 135 Abs. 4 StPO verpflichtet, dem Gericht das dem amtlichen Verteidiger entrichtete Honorar zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.